MATHIAS ROHE

Die Türkei und die Menschenrechte:

Perspektiven einer menschenrechtskonformen Politik und Rechtsordnung

I. Einführung

Vor wenigen Wochen haben Bilder prügelnder Polizisten aus Istanbul das europäische Publikum bis in die politischen Spitzen hinein verstört.¹ Anlass war die sehr gewalttätige Auflösung einer nicht genehmigten Demonstration anlässlich des Weltfrauentags; wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz hat die Staatsanwaltschaft im laufenden Verfahren gegen 56 Beteiligte Haftstrafen von 5 Jahren (!) gefordert². Allerdings sollen auch Ermittlungen gegen beteiligte Polizisten in Gang gekommen sein. In den Menschenrechtsberichten international tätiger Organisationen hat die Türkei in den vergangenen Jahrzehnten einen prominenten Platz eingenommen. Folter, z. T. massive Übergriffe gegen Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten und menschenrechtswidrige Einschränkung deren Rechte, ausufernde Strafrechtsnormen im Einsatz gegen missliebige Politiker und Journalisten und nicht zuletzt sog. "Ehrenmorde"³ an Frauen waren zu beklagen. Mittlerweile ergibt sich ein immer noch ambivalentes, aber doch insgesamt helleres Bild. Die türkische Menschenrechtsorganisation Human Rights Association stellt in ihrem Pressebericht vom 17.07.2004⁴ erheb-

² "Prozeß gegen Teilnehmer an Frauen-Demonstration", FAZ v. 19.04.2005, S. 2.

¹ Vgl. "EU-Troika schockiert", FAZ v. 09.03.2005, S. 2; "Nassauer: Gespräche mit Türkei stoppen", a.a.O., S. 6. Manche mögen sich an die – durchaus noch drastischeren – Bilder aus Genua während des G 8-Gipfels im Jahre 2001 erinnert gefühlt haben.

³ Nach Angaben der UN-Menschenrechtskommission (vgl. "Bluttat in der Familie", EN v. 19.02.2005, S. 8; weitere Informationen z. B. im Bericht des UNFPA Kap. 3 unter "'Honou' Killings", abgerufen am 01.05.2005 unter www.unfpa.org/swp/2000/english/ch03.html) sind weltweit und überwiegend in islamischen Ländern (bzw. in kulturell entsprechenden Milieus in Europa) ca. 5.000 Frauen Opfer solcher Ehrenmorde. Das islamische Recht verbietet solche Taten (vgl. Die einschlägigen Äußerungen auf einer in Berlin zu diesem Thema veranstalteten Konferenz, wiedergegeben in: "Unvereinbar. Westlicher Universalismus und die 'Kultur der Ehre'", FAZ v. 11.03.2005, S. 39), die aber offenbar stärkeren patriarchalischen Gebräuchen entsprechen. Ein einschlägiger Fall wurde im September 2004 vor dem LG Nürnberg-Fürth verhandelt: Ein türkischstämmiger Ehemann hatte seine scheidungswillige Ehefrau mit dem Auto angefahren und schwer verletzt; vorausgegangen war ein Streit wegen Spielschulden des Ehemannes, welche dieser mit Geld und Vermögensgegenständen seiner Ehefrau beglichen hatte bzw. begleichen wollte. Er hatte seine Frau auch massiv misshandelt. Vor Gericht sagte er aus "Ich wollte meine Ehe retten, meine Ehre"; vgl. "Ehefrau mit dem Auto angefahren", Erlanger Nachrichten v. 20.10.2004, S. 14.

⁴ Human Rights Association, Press Statement July 17, 2004, abgerufen am 24.03.2005 unter http://www.ihd.org.tr/press/press/20040717.htm.

liche Fortschritte fest, weist aber auch auf die Zahl von 972 Fällen von Folter in der ersten Hälfte des Jahres 2003 und von 692 Fällen in der ersten Hälfte des Jahres 2004 hin. Die Fälle willkürlicher Verhaftung werden für die entsprechenden Zeiträume mit 5.353 bzw. 3.688 beziffert. Vergleichbar ambivalent sind die Ausführungen im Bericht einer hochrangigen Delegation von auf Menschenrechtsfragen spezialisierten Juristen über ihre Türkei-Reise vom 16. bis 20.1.2005⁵ sowie im Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 6.10.2004, auf den unten noch näher einzugehen sein wird. Ist dieses teils hellere Bild nur eine geschönte, für außenpolitische Zwecke gefertigte Momentaufnahme, oder ist die Türkei willens und in der Lage, dauerhaft die erforderlichen Menschenrechtsstandards einzuhalten? Diese Frage wird häufig im Zusammenhang mit dem geplanten EU-Beitritt der Türkei aufgeworfen, stellt sich aber ebenso aus einer türkischen Binnenperspektive; der Menschenrechtsschutz darf und soll nicht von außenpolitischen Entwicklungen abhängen. Im Folgenden sollen mögliche Hinderungsgründe näher beleuchtet werden, hierbei insbesondere, aber nicht nur solche religiös-kultureller Natur.

II. Problemfelder

1. Nationalismus in ethnischer und religiöser Verengung

Ein Staat, der sich vom europäischen Religionsverfassungsmodell (in seinen Facetten zwischen französischer la_cité und nordischem Staatskirchenrecht) grundlegend unterscheidet, wäre nicht in die EU aufnahmefähig, insbesondere wenn es an der grundsätzlichen Trennung zwischen Religion und politischer Macht fehlt oder nicht das erforderliche Maß an Religionsfreiheit herrscht. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Entscheidung über das von ihm gebilligte Verbot der türkischen Refah Partisi im Jahre 2003⁶ folgendes formuliert: "Ein Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft ist auch die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK). Der Staat hat um des religiösen Friedens und der Toleranz willen neutral und unparteiisch die Ausübung der verschiedenen Religionen zu gewährleisten. Damit ist eine Entscheidungsbefugnis des Staates über die Legitimität von Glaubensüberzeugungen unvereinbar."

Die Türkei ist nach ihrer Verfassung indes gerade kein "islamischer" Staat, sondern folgt einem theoretisch sehr strikten Konzept der Trennung von Staat und Religion.⁷ Dies hält auch der EGMR in der eben genannten Entscheidung fest: "In der Türkei ist der Laizismus einer der Grundpfeiler, auf die der Staat gegründet ist, und die mit dem

⁵ Noch unveröffentlichter Bericht über die Türkei-Reise einer internationalen Menschenrechtsdelegation nach Ankara und Istanbul vom 16. bis 20. Januar 2005; dem Delegationsmitglied und Kollegen Prof. Dr. *Norman Paech* danke ich für die freundliche Überlassung.

EGMR (Große Kammer) Urt. v. 13.02.2003, NVwZ 2003, 1489, Tenor Ziff. 6.
Vgl. nur Rumpf, Einführung in das türkische Recht, München 2004, insbes. 34 f.

Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie der Demokratie in Einklang stehen."⁸

Art. 2 der türkischen Verfassung beinhaltet neben anderen Grundlagen der Staatsverfassung die Prinzipien des Nationalismus (milliyetçilik) und des Laizismus (layiklik). Der Nationalismus als Verfassungsprinzip ist nur aus der jüngeren Geschichte des Landes seit der Spätzeit des osmanischen Reichs zu erklären. Die Ausprägung des Nationalismus soll den Zusammenhalt der verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen als einem einheitlichen türkischen Staatsvolk sichern. So definiert Art. 66 der Verfassung Türken schlicht als die Personen, welche die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. 10

Die Wirklichkeit stellt sich bis heute allerdings in wesentlichen Bereichen durchaus anders dar, wobei es hier bei skizzenhaften Ausführungen verbleiben muss. Die autoritär durchgesetzte Westorientierung der Türkei unter Atatürk - in ihrer inhaltlichen Ausrichtung aus europäischer Sicht gewiss sehr begrüßenswert - ging einher mit teils massiven Einschränkungen und Verletzungen von Menschenrechten, insbesondere im Hinblick auf Kurden und religiöse Minderheiten. 11 Der Historiker Kemal Karpat bringt diese Ambivalenz auf den Punkt: "Turkish nationalism has unique strong points, such as orientation to the future, pragmatic solidarism, lack of historical hatred, and lack of romantic nostalgia for the past and irredentism. It also suffers from parochialism, xenophobia, materialism - the savior or great man-syndrome, and an artificially created state mysticism that could be implanted in the national ethos (...). "12 Der Fortschrittsbericht der Kommission vom 6.10.200413 stellt hierzu fest, dass in den Geschichtsbüchern für das Schuliahr 2003-2004 die Minderheiten immer noch als vertrauensunwürdig, verräterisch und staatsschädlich dargestellt werden. Die Behörden hätten aber begonnen, die Schulbücher auf diskriminierenden Sprachgebrauch hin zu prüfen¹⁴; zudem gebe es seit März 2004 eine Verordnung, die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht, Sprache, Volksgruppenzugehörigkeit oder Weltanschauung in Schulbüchern untersagt.

Türken- und Sunnitentum werden noch weithin als gemeinsam identitätsbildende Faktoren verstanden.¹⁵ Nach wie vor hält man an der Struktur der staatlichen Religi-

⁸ EGMR (Große Kammer) Urt. v. 13.02.2003, NVwZ 2003, 1489, Tenor Ziff. 7 sowie Begründung Rz. 93 ff.

Ygl. nur Rumpf, Einführung in das türkische Recht, München 2004, 33 ff.
Vgl. Rumpf (Fn. 9), 33 m.w.N.

¹¹ Vgl. Wedel, EU-Beitrittsprozeß – Hoffnungsschimmer für die Menschenrechte in der Türkei, in: Deutsches Institut für Menschenrechte u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt a.M. 2003, 77, 78 f.; Stohmeier/Heckmann (Fn. 25), 92 ff.

¹² Karpat (Fn. 16), 327. Übrigens gibt es auch in Deutschland Probleme mit z. T. massiven Versuchen, türkischstämmige Mitbürger von der Mitwirkung an integrationsförderlichen Maßnahmen wie Schulversuchen zum islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache abzuhalten bzw. Mitwirkungsbereite als deutsche V-Leute und Vaterlandsverräter zu brandmarken. Dies ist nur mit annähernd neurotischen Ängsten vor einer angeblichen Germanisierungspolitik zu erklären.

¹³ Fn. 20, S. 49.

¹⁴ Dies deckt sich mit Information meines geschätzten Kollegen Prof. Dr. Lähnemann, Universität Erlangen-Nürnberg. Man sollte darüber nicht vergessen, dass umgekehrt auch auf europäischer Seite noch Handlungsbedarf besteht, vgl. die ausführlichen Untersuchungen von Prof. Dr. Udo Tworuschka zum Bild der Muslime in deutschen Schulbüchern.

¹⁵ Vgl. zu diesem Muster Seufert, Politischer Islam in der Türkei, Istanbul 1997, 204 ff.

onsbehörde "Diyanet" fest, deren ca. 100.000 Angestellte sämtlich dem sunnitischen Islam angehören. 16 Es findet sich z. B. nicht ein einziger der Millionen türkischen Aleviten 17 unter ihnen. Fast schon folgerichtig wird deshalb der weltgeschichtlich erste alevitische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Deutschland, nicht jedoch in der Türkei erteilt. 18

Auch ist die Haltung gegenüber Christen bis heute ambivalent und teilweise stark beklagenswert.¹⁹ Aus dem Osten wurden sie in den vergangenen Jahrzehnten fast völlig vertrieben und leben heute zu großen Teilen in Deutschland bzw. fern ihrer historischen Siedlungs- und Kulturlandschaft in den Ballungszentren der Westtürkei. Die seit fast zwei Jahrtausenden bestehenden Gemeinden werden ausgetrocknet, indem ihnen die inländische Ausbildung von Priesternachwuchs verwehrt wird (Schließung der Ausbildungsstätte in Heybeli Ada 1971) und die Kooperation mit ausländischen Gemeinden vereitelt wird. Kirchliche Immobilien wurden fast willkürlich enteignet - bis heute ist der Status vieler Gemeinden prekär. Beispielsweise hat die griechisch-orthodoxe Panagia-Kirche, die beim Bombenanschlag auf das britische Konsulat im November 2003 beschädigt wurde, bislang keine Genehmigung zur Ausführung von Reparaturarbeiten erhalten.²⁰ Im Fortschrittsbericht der Kommission vom 6.10.2004²¹ wird daher ausgeführt: "Die durch die Reformpakete im Hinblick auf die Religionsfreiheit eingeführten Änderungen haben bislang nicht die gewünschten Auswirkungen gezeitigt. Die Exekutive legt die entsprechenden Bestimmungen nach wie vor äußerst streng aus, so dass die Religionsfreiheit verglichen mit europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt ist. Das gilt insbesondere für die fehlende Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften, das Verbot der Ausbildung und Schulung ihrer Geistlichen und den uneingeschränkten Genuss ihrer Eigentumsrechte." Auch das von der Religionsfreiheit grundsätzlich gedeckte und geforderte Recht, für den eigenen Glauben mit friedlichen Mitteln zu werben - nicht nur für den islamischen - scheint noch keine breite Akzeptanz gefunden haben. So äußert sich der oben genannte III. Religionsrat in seinen Beschlüssen vom September 2004 noch etwas verklausuliert ablehnend gegenüber solchem Werben.²² Weitergehend kursieren nach meinen Beobachtungen Gerüchte über angeblich massenhafte Einrichtungen christlicher Missionsschulen in den Ostprovinzen ohne jede Tatsachenbasis. Bei einem Vortrag in

¹⁶ Bemerkenswert die Einschätzung des Historikers *Kemal Karpat*, der die Behörde in der Nachfolge des unter Atatürk abgeschafften şeyhulislam sieht (*Karpat*, The Politicization of Islam, Oxford 2001, 409).

¹⁷ Vgl. zum Alevitentum Engin/Franz (Hrsg.), Aleviler/Aleviten, 3 Bde. Hamburg 2000/2001; Vorhoff u. a. (Hrsg.), Renaissance des Alevismus, Köln 1998; Dressler, Die alevitische Religion, Würzburg 2002.

¹⁸ Vgl. zur Benachteiligung der Aleviten den Fortschrittsbericht der Kommission vom 06.10.2004 (Fn. 20), S. 45 f., auch zur Lage in Deutschland *Shankland*, The Alevis in Turkey, London u. a. 2003, 171 f.

¹⁹ Vgl. nur die Überblicksdarstellung von Hermann, Der Status der nichtmuslimischen Minderheiten in der Türkei, in: Leggewie (Hrsg.), Die Türkei und Europa, Frankfurt a.M. 2004, 109 ff.

²⁰ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 6.10.2004 SEK(2004) 1201, Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 2004, KOM(2004) 656 endgültig, S. 45.

²¹ A.a.O. (Fn. 20), S. 14; vgl. auch S. 20, 32, 39, 44 ff., 50, 56, 171 f.

²² Ministerpräsidialamt, Präsidium für Religionsangelegenheiten, Beschlüsse des III. Religionsrates vom 20.–24. September 2004, Nr. 6: "Das Präsidium für Religionsangelegenheiten ist bereit und offen zum Dialog und zur Kooperation mit den Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften und Religionen. Das Präsidium kann es aber nicht billigen, dass Menschen aufgrund eventueller ökonomischer, geistiger und psychologischer Schwächen eine andere Religion oder Konfession – in Ausnutzung dieser Lage – aufgezwungen wird."

Nürnberg zu den menschenrechtlichen Voraussetzungen für einen EU-Beitritt der Türkei erwiderte ein türkischer Zuhörer auf meine entsprechenden Hinweise, man wünsche eine Europäisierung der Türkei und keine Christianisierung.

Ein weiterer Problemkreis ist die Verengung des staatstragenden Selbstverständnisses auf die türkische Sprache und Kultur, wovon insbesondere die kurdischsprachige Bevölkerung betroffen ist. Die Grenzziehung zwischen einem gewalttätigen Separatismus, welcher selbstverständlich mit rechtsstaatlichen (!) Mitteln zu bekämpfen ist, und den berechtigten Forderungen nach angemessenen Möglichkeiten zu kultureller Entfaltung ist noch bei weitem nicht gelungen. Auch hier finden sich im mehrfach erwähnten Fortschrittsbericht der EU-Kommission²³ deutliche Aussagen, welche in den letzten Jahren erzielte Fortschritte würdigen, aber auch die nach wie vor erheblichen Defizite monieren.

Diejenigen, die auf derlei teils massive Probleme hinweisen, werden nicht selten als anti-türkische Spalter denunziert, häufig übrigens aus rechts- oder linksnationalistischen Kreisen. Hier scheint ein gelegentlich fast grotesker Nationalismus durch, der meines Erachtens nur mit dem historischen Trauma des Vertrags von Sèvres aus dem Jahr 1920²⁴ und seines politischen Umfelds zu erklären ist. Nach dem Sieg über das Osmanische Reich sah dieser Vertrag neben der tatsächlich durchgeführten Reichszerschlagung auch eine Zerstückelung der heutigen Türkei vor, bei der wesentliche Landesteile an Griechenland, Italien, Frankreich und an eine Republik Armenien gefallen wären und nach dessen Art. 64 ein selbständiger kurdischer Staat in Aussicht gestellt war.²⁵ Nach meinen Beobachtungen werden all diejenigen, die Religionsfreiheit oder kulturelle Recht für ethnische Minderheiten auch in der Türkei einfordern, oft verdächtigt, weiterhin solche Zerschlagungsbestrebungen zu verfolgen. Der prominente türkische Schriftsteller Orhan Pamuk, der die Türkei zur Anerkennung des Massenmordes an Armeniern aufgerufen hat, hat deswegen Todesdrohung, aber keine Unterstützung von politischer Seite dagegen erhalten. 26 Der Landrat von Isparta Altinpinar hat nach Presseberichten die Entfernung und Vernichtung der in den öffentlichen Bibliotheken der Stadt vorhandenen Bücher Pamuks angeordnet; die Maßnahme wurde später durch den Gouverneur aufgehoben.²⁷ Die von offizieller türkischer Seite meist heftig kritisierten europäischen Stellungnahmen und Anfragen zur türkischen Haltung gegenüber den Armenierverfolgungen zielen meiner Einschätzung nach nicht darauf ab, der Türkei die Anerkennung irgendgearteter Rechtsansprüche abzuzwingen.²⁸ Vielmehr geht es darum, anhand dieses wichtigen Sachverhalts auszuloten, inwieweit die türkische Gesellschaft und der Staat bereit und in der Lage sind, massive

²³ A.a.O. (Fn. 20), z. B. S. 38, 41, 43, 49 ff.

²⁴ Türkische Nationalisten ziehen denn auch eine Linie von der Kapitulation 1918 über den Vertrag von Sèvres 1920 bis hin zu den Ratsbeschlüssen vom 17.12.2004; vgl. "Der Weg ist frei", FAZ v. 20.12.2004, S. 6.

²⁵ Vgl. nur Strohmeier/Heckmann, Die Kurden, München 2000, 89.

²⁶ Vgl. "Gül empört über EU-Botschafter", FAZ v. 05.03.2005, S. 7.

²⁷ Vgl. "Die Stunde der Nationalisten" (Ömer Ezeren), abgerufen am 19.04.05 unter www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-468/_nr-317/i.html.

²⁸ Anders offenbar eine in der Türkei verbreitete Auffassung; vgl. "Turkey and Armenia – 'This Is None of Europe's Business'", abgerufen am 04.05.2005 unter www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-476/_nr-367/i.html (*Dorian Jones*).

Menschenrechtsverletzungen als solche zu erkennen und zukunftsgerichtet zu verarbeiten, um ein Grundbewusstsein zu schaffen, das Wiederholungen ausschließt.

Andererseits gibt es auch ermutigende Signale: So hat zum ersten Mal ein deutscher Pfarrer eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für die Betreuung deutscher Einwohner an der Südküste erhalten.²⁹ Auch lassen sich an einigen Orten - durchaus nicht überall - Kirchenrenovierungen und -bauten bewerkstelligen. Rechtliche Reformen zugunsten religiöser Minderheiten sind im Gange. Zudem setzen gerade Christen und andere religiöse Minderheiten besondere Hoffnungen in einen EU-Beitritt. 30 Auch die kurdische Kultur kann bei allen - z. T. massiven 31 - verbleibenden Restriktionen, die noch zu überwinden sind, im öffentlichen Raum allmählich präsenter werden. Der Verfasser konnte vor wenigen Monaten erstmals in Istanbul offen angebotene CDs mit kurdischer Musik erwerben. Insgesamt wird die Türkei indes die Aufarbeitung ihrer historischen Vorbelastungen - Armenierfrage und Umgang mit ethnischen und religiösen Minderheiten - bewältigen müssen, um den erforderlichen Minderheitenschutz auch tatsächlich umzusetzen. Gesetzliche Vorbedingungen hierfür bestehen oder werden gegenwärtig geschaffen. Auch ist auf die nun über 80iährige rechtliche Orientierung der Türkei an europäischen Standards hinzuweisen - auch durch deutsche Emigranten in der NS-Zeit mitgestaltet. Dass hier aber noch ein erhebliches Stück Weges zu gehen ist, zeigen z. B. die heftigen Auseinandersetzungen in der Türkei über den 2004 vom Beirat des Ministerpräsidenten für Menschenrechtsfragen vorgelegten "Minderheitenbericht", der einige bestehende Probleme deutlich benennt. So hat ein Beiratsmitglied bei der Vorstellung des Berichts den Berichterstatter niedergeschrieen und ihm eine zerrissene Kopie des Berichts vor die Füße geworfen. Er nahm insbesondere an der Empfehlung Anstoß, die Begriffe des Türken, des Türkentums und damit auch der Minderheiten neu zu definieren, indem die schlichte patriotische Staatsbürgerschaft die Stelle des laizistischen, sunnitisch-islamischen Türkentums einnimmt. Der Verfasser des Berichts fühlt sich auch von der amtierenden Regierung bislang alleine gelassen.³² Auch die heftige Kritik des türkischen Außenministers Gül an den Hinweisen des EU-Botschafters in der Türkei Kretschmer auf die teils stockende Umsetzung der erforderlichen Reformen wirkt irritierend.33 In gewissem Umfang sind Verunsicherungen nachvollziehbar, so die - meines Erachtens unbegründete - Furcht vor der erfolgreichen Geltendmachung von Restitutionsansprüchen u. ä. 34 So dürfte es aus meines Sicht weniger auf die terminologische Benen-

²⁹ Vgl. den Bericht "Rainer Korten betreut christliche Gemeinde in der Türkei" von *Dierk Wünsche*, Wolfsburger Nachrichten v. 09.01.2004.

³⁰ Vgl. "Minority Turks see glimmer of opportunity", International Herald Tribune v. 22.11.2004, S. 2.

³¹ Vgl. die Informationen aus dem o. g. (Fn. 5) Bericht vom Januar 2005, S. 3.

³² Informationen aus "Heftige Diskussionen um den 'Minderheitenbericht' des Beirats des Ministerpräsidenten für Menschenrechtsfragen", Konrad-Adenauer-Stiftung, Politischer Bericht Türkei 11/04, S. 1 f. (Spengler/Tröndle); vgl. auch Erzeren, "Der lange Marsch", ai-Journal 12/2004-1/2005, S. 7, 9.

³³ Vgl. "Gül empört über EU-Botschafter", FAZ v. 05.03.2005, S. 7.

³⁴ Vgl. etwa den in den USA zwischen den Nachkommen von Armeniern und der New York Life Insurance Company, USA über Ansprüche aus Lebensversicherungen, die im Jahre 1915 noch liefen und die nicht ausbezahlt wurden, geschlossenen Vergleich (Final order and judgment des US District Court, Central District of California v. 30.07.2004, abgerufen am 01.05.2005 unter http://www.armenianinsurancesettlement.com/home/ htm).

nung von Unrechtsmaßnahmen ankommen als darauf, ein politisches Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass solche Gräueltaten nie wieder begangen werden und auch nicht verharmlost werden dürfen. Das gilt im Übrigen für Unrecht von allen Seiten – Türken waren auch Opfer der Auseinandersetzungen –, welches nicht verschwiegen, aber auch nicht gegeneinander aufgerechnet werden darf. Unrecht addiert sich.

Im Hinblick auf den geplanten EU-Beitritt der Türkei sind gelegentlich von türkischer Seite deutlich fordernde Töne zu vernehmen, man habe die von der EU aufgestellten Beitrittskriterien erfüllt und erwarte nun die baldige Aufnahme. Deshalb ist zunächst klarzustellen, dass kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die EU besteht. Iede Organisation stellt grundsätzlich selbst die Bedingungen für die Mitgliedschaft auf und verhandelt autonom darüber. Gewiss wäre es für Beitrittsinteressierte politisch schwierig, in einer "Bittstellerpose" zu verhandeln. Dies zeigt sich nicht nur im Hinblick auf die insgesamt äußerst nationalstolze Türkei, sondern war etwa auch bei den Beitrittsverhandlungen mit Polen erkennbar. Dennoch bleibt es eindeutig Aufgabe des Beitrittswilligen, die Aufnahmebedingungen zu erfüllen. Freilich darf er zu Recht transparente Bedingungen und aufrichtiges Verhandeln erwarten. Europa selbst muss sich klar darüber werden, ob - und meines Erachtens dass - die stabile Umsetzung der Kopenhagener Kriterien³⁵ notwendige, aber auch hinreichende Grundlage für eine Mitgliedschaft in der EU sind. 36 Es wäre schlechterdings unverständlich und für die politische Glaubwürdigkeit verheerend, die Türkei zuerst zum Beitrittskandidaten zu ernennen, dann die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu beschließen und danach die Aufnahmefähigkeit generell in Frage zu stellen oder gar sogleich zu verneinen.

Eine nüchterne Debatte wird zwischen wählergerichtetem Wortgeklingel und substantiellen Aspekten zu unterscheiden wissen. Bei alledem ist zu bedenken, dass unterschiedliche Diskussionskulturen aufeinander treffen könnten. In vielen Teilen Europas ist die "harte Sachdebatte" Standard, wobei Kritik ein Widerspruch in der Sache ist und nicht die Person des Gesprächspartners treffen will (abgesehen von auch anzutreffenden dumpf türkenfeindlichen Parolen). Die Diskussionskultur des Orients verlangt eher verklausulierte Äußerungen und vermeidet direkte Kritik, weil diese oft als persönlich verletzend empfunden wird. Wenn insbesondere der türkischen Seite, auch den Türken und türkischstämmigen Menschen in der EU glaubhaft deutlich gemacht wird, dass Probleme sachorientiert und nicht personenorientiert (herabwür-

³⁵ Die sog. "Kopenhagener Kriterien" lauten mit ihren Ergänzungen wie folgt:

Politisches Kriterium: Verwirklichung einer institutionellen Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie für die Achtung und den Schutz von Minderheiten.

Wirtschaftliches Kriterium: Funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

Acquis-Kriterium: Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Ergänzungen: Anpassung der Verwaltungsstrukturen.

Aufnahmefähigkeit: Ein wichtiger Gesichtspunkt ist auch die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen und dabei die Dynamik der europäischen Integration zu erhalten.

³⁶ Vgl. hierzu Rohe, Die EU – ein "Christenclub"?, in: Bahadir (Hrsg.), Die Türkei – ein Land in Europa?, Ringvorlesung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Wintersemester 2004/2005 (im Erscheinen).

digend) angesprochen werden, können solche Missverständnisse und Verletzungen vermieden werden. Andererseits wird man in der Türkei erkennen müssen, dass die im Ausland wie im Inland geäußerte Kritik an zweifellos bestehenden Missständen nicht die Schwächung der Türkei beabsichtigen oder bewirken, sondern dass umgekehrt das Festhalten an menschenrechtswidrigen Normen und Verhaltensweisen das Land schwächt und nicht stärkt.³⁷

2. Vorstellung eines allmächtigen Staats

Die Vorstellung eines allmächtigen, zu allem autorisierten Staates ist in der Türkei durchaus noch stark verbreitet³⁸, wenngleich in abnehmendem Maße. Nicht zuletzt die politischen Eliten haben sich von solchen Vorstellungen in den vergangenen Jahrzehnten leiten lassen und es damit ermöglicht, dass die Türkei im Hinblick auf Folter und andere Menschenrechtsverletzungen z. B. im Hinblick auf Meinungs-, Rundfunkund Pressefreiheit³⁹ eine unrühmliche Stellung eingenommen hat. Auch das nun in der Reform befindliche, z. T. exzessive politische Strafrecht reflektiert derartige Allmachts- und Unantastbarkeitsvorstellungen. Ein harmloseres, aber dieses Verständnis durchaus widerspiegelndes Beispiel ist die Aussage eines türkischen Arbeitsmigranten in einer im türkischen Fernsehen gesendeten Fernsehdiskussion am 3. Januar 2005, der sich darüber beschwerte, dass die Türkei nichts für die in Deutschland lebenden Türken tue, obwohl sie "sie hierher geschickt" habe. Nicht die feiwillige private Entscheidung zur Arbeitsmigration wird gesehen, sondern eine angebliche Entsendung. Die damit verbundene Erwartungshaltung ist die Kehrseite des Bildes vom allentscheidenden Staat.

In jüngster Zeit dürften im Übrigen manche Menschenrechtsverletzungen durchaus gezielt mit Blick auf einen möglichen Beitritt der Türkei zur EU begangen worden sein. Ein solcher Beitritt würde ein erhebliches Maß an Souveränitätsverzicht und damit für manche auch an internem Machtverlust bedeuten. Wer hier Einbußen befürchtet, mag das "Instrument" von Menschenrechtsverletzungen dazu nutzen, einen EU-Beitritt und den damit verbundenen Verlust an Einfluss zu verhindern.⁴⁰ Ein Journalist deutet denn auch den eingangs genannten Polizeieinsatz wie auch die Folter generell als Escheinung obrigkeitsstaatlicher Traditionen, geprägt von einem Selbstverständnis der Polizei als Vertreter einer unantastbaren Obrigkeit.⁴¹ Der Änderungsbedarf – vor allem im Denken – ist offensichtlich.

³⁷ Prägnant in diese Richtung der lesenswerte Beitrag von Şenocak, "Ideologie der Verlierer", FAZ v. 26.04.2005, S. 36.

³⁸ Vgl. hier nur Seufert, Politischer Islam in der Türkei, Istanbul 1997, 152 ff.; Rumpf, Minderheiten in der Türkei und die Frage nach ihrem rechtlichen Schutz, ZfTS 1993, 173, 198 ff.; Kalaycioğlu, State and Civil Society in Turkey: Democracy, Development and Protest, in: Sajoo (Ed.), Civil Society in the Muslim World, London 2002, 247, 250 ff.

³⁹ Vgl. hierzu den Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.10.2004 (Fn. 20), S. 34 ff., 37 ff.

⁴⁰ Vgl. auch die eigenartigen – letztlich nicht weiterverfolgten – strafrechtlichen Maßnahmen gegen einheimische und ausländische Organisationen im Jahre 2002 wegen angeblicher Verschwörung gegen den türkischen Staat. Anlass waren Proteste gegen extrem umweltbelastende Goldförderprojekte.

⁴¹ Thomas Seibert, "Zu viel starker Staat", Erlanger Nachrichten v. 09.03.2005, S. 2.

3. Religiöse und kulturelle Prägungen

a) Islam und Menschenrechte

Die Türkei hat sich mit den Reformen unter Atatürk bewusst und in wesentlichen Teilen vom islamischen Recht abgewandt und europäische Herrschaftsstrukturen und Gesetze übernommen. Der Islam als kultureller und religiöser Faktor ist freilich erhalten geblieben. 42 Spätestens seit dem Aufkommen religiös orientierter politischer Parteien mag sich deshalb die Frage stellen, ob diese islamische Prägung des Landes grundsätzliche und vielleicht sogar unüberwindbare Probleme bei der Durchsetzung der Menschenrechte schafft. Zunächst ist festzuhalten, dass auch in der Türkei der Islam eine äußerst facettenreiche Erscheinung ist. Die in die Millionen gehende Zahl der Aleviten betrachtet die Vorschriften der traditionellen Schari'a als aufgehoben und hat eine säkulare Glaubenstradition entwickelt. 43 Im Hinblick auf den dominierenden sunnitischen Islam öffnen sich Problemfelder insbesondere im Hinblick auf traditionelle Vorschriften über die Stellung der Frau und die Geschlechterbeziehungen, über (mangelnde) Glaubens- und Gewissenfreiheit bzw. die zwar respektierte, aber doch mindere Rechtsstellung von Nicht-Muslimen sowie im Bereich der islamrechtlichen Körperstrafen, die freilich in den meisten islamisch geprägten Staaten und insbesondere in der Türkei seit langem abgeschafft sind. Auf Einzelheiten kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Zur Problematik der Position von Frauen werden die Kolleginnen Abadan-Unat und Kelek Stellung nehmen. Hier soll es in gebotener Kürze um die Frage gehen, ob "der Islam" prinzipiell gegen das universelle Menschenrechtskonzept steht.44

Manche muslimische Gelehrte (insbesondere Rechtsgelehrte), aber auch politische Einheiten, sehen einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen göttlich geoffenbarten, allzeit gültigen Vorschriften und – niederrangigem – bloßem Menschenwerk (damit sichern sie sich zugleich ein Interpretationsmonopol und formulieren letztlich einen Anspruch auch auf politische Herrschaft). Solche Vertreter stellen jegliche Gesetzgebung unter einen "Schari'a-Vorbehalt", wie es in unterschiedlichem Umfang auch in vielen Verfassungen der islamischen Welt festgelegt ist. Es wurden mehrere Versuche unternommen, autochthon islamische Menschenrechtserklärungen zu formulieren fe-

⁴³ Vgl. etwa Shankland, The Alevis in Turkey. The emergence of a secular Islamic tradition, London u. a. 2003.

⁴² Vgl. aus der Fülle einschlägiger Literatur etwa *Noyon*, Islam, Politics and Pluralism. Theory and Practice in Turkey, Jordan, Tunisia and Algeria, London 2003, insbes. 53 ff.

⁴⁴ Ausführlicher Rohe, Islamisches Recht und Menschenrechte – eine Problemskizze, in: Bendel/Fischer (Hrsg.), Menschen- und Bürgerrechte: Perspektiven der Regionen, Zentralinstitut für Regionalforschung Nr. 7, Erlangen 2004, 439 ff. m.w.N.

⁴⁵ Deutlich in dieser Richtung mit stark anti-westlichem Akzent etwa der wirkungsmächtige islamistische Vordenker Abul A'La Mawdudi, Human Rights in Islam, Leicester u. a. Reprint 1993. Vgl. zur spezifischen Haltung von Islamisten gegenüber der Schari'a Rohe, Islamismus und Schari'a, in: Senatsverwaltung für Inneres Berlin (Hrsg.), Islamismus – Diskussion eines vielschichtigen Problems, 98 ff. (erscheint 2005).

⁴⁶ Vgl. etwa die Islamische Deklaration der Menschenrechte von 1981, herausgegeben in der Schriftenreihe des islamischen Zentrums München Nr. 12, 1984 ([hierzu Mayer, Islam and Human Rights, Boulder 1999, 21 und öfter] und die Cairo Declaration on Human Rights in Islam von 1993, [hierzu Mayer, a.a.O., 22 f. und öfter]).

die indes die möglichen Gegensätze nicht auflösen können. Eine derartige "Islamisierung" der Menschenrechte im Wege der Unterordnung unter Schari'a-Vorschriften⁴⁷ muss ebenso scheitern wie eine exklusive Vereinnahmung für die "westliche" Kultur.

Der Deutungsanspruch solch traditionalistischer Vertreter wird häufig bestritten. wobei sich eine Fülle unterschiedlicher Argumentationsmuster herausgebildet hat. Grob vereinfacht sind zweierlei Strategien erkennbar: Zum einen wird versucht, durch systemimmanente Einzelreformen - die es zu vielen Zeiten gegeben hat - das Gedankengebäude des islamischen Rechts mit Menschenrechtskonzepten zu harmonisieren. Das islamische Recht selbst hält das Instrumentarium hierfür bereit, will man es nur nutzen. Zum anderen wird die Religion des Islam auf ihren "eigentlichen" spirituellen Kern zurückgeführt und gesagt, dass eine (scheinbare) Anwendung religiöser Gebote auf jegliche rechtliche oder politische Alltagsfrage die Religion letztlich diskreditiere. 48 So erwecke das offenkundige Scheitern einer "Islamischen Republik" den Anschein eines Scheiterns des Islam insgesamt, wie es kürzlich ein iranischer Kollege kritisch formuliert hat. Der sudanesische Jurist Abdullahi An-Na'im schreibt hierzu: "As a Muslim lawyer, especially from Sudan, I can hardly ignore the tragic costs of futile efforts to enforce shari'a through positive legislation in any Islamic society. "49 Und an anderer Stelle: "By the term shari'a. I mean the religious normative system of Islam. I prefer to use this term rather than Islamic law precisely because (...) shari'a cannot be enacted into law and remain a religiously sanctioned normative system "50 sowie "enforcement through the will of the state is the negation of the religious rationale of the binding force of shari'a (...)"51. Durch den Rückzug auf die "eigentlichen" religiösen Fragen wird der Herrschaftsanspruch über das Recht aufgegeben und damit die Durchsetzung der Menschenrechte erleichtert.⁵²

Dies zeigt, wie wenig hilfreich und angemessen es ist, sich auf das Studium klassischer Texte und historischer Begebenheiten zu beschränken, um die hier alleine entscheidende Frage zu klären, ob der Islam, wie ihn Muslime hier und heute verstehen und praktizieren, den Menschenrechten als Prinzipien (auch) europäischen Selbstverständnisses widerspricht. Es wäre unsinnig, etwa den Text des Korans – noch dazu selektiv – auf Verfassungskonformität zu prüfen; bei einer solchen Prüfung könnten auch durchaus sperrige Passagen der Bibel wie das Gebot zur Tötung von Ehebre-

⁴⁷ Hierzu *Heiner Bielefeldt*, Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt 1998, insbes. 115 ff. (konkret in Bezug auf den islamischen Kulturkreis) m.w.N.

⁴⁸ Vgl. die Nachweise bei *Rohe*, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven, 2. Aufl. Freiburg/Br. 2001, 36 ff.

⁴⁹ Shari'a and Positive Legislation: is an Islamic State Possible or Viable, in: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 5 (1998-1999), 29, 40.

⁵⁰ A.a.O., 29 Fn. 1.

⁵¹ A.a.O., 37.

⁵² Vgl. z. B. die Schriften des iranischen Gelehrten 'Abdolkarim Soroush, der die Menschenrechtsdebatte trotz anerkannter Verknüpfungen mit Religionsfragen weder dem Recht noch der Religion, sondern der Philosophie zuordnet (in Reason, Freedom, and Democracy in Islam, Übers. und Hrsg. M. und A. Sadri, Oxford 2000, 128 ff.), sowie die Beiträge in dem von Omid Safi herausgegebenen Sammelband Progressive Muslims on Justice, Gender, and Pluralism, Oxford 2003 sowie Mousalli, The Islamic Quest for Democracy, Pluralism and Human Rights, Gainsville 2002.

chern⁵³, Steinigung von Gotteslästerern und Feiertagsbrechern⁵⁴ oder die Aussage Jesu Christi "Ich bin nicht kommen, euch Frieden zu senden, sondern das Schwert"⁵⁵ für Irritationen sorgen. Das Bundesverfassungsgericht hat in vergleichbarer Ausrichtung in seinem Zeugen-Jehovas-Urteil sehr treffend festgestellt, dass die Frage der Rechtstreue nicht am Glauben, sondern am Verhalten der Religionsgemeinschaft zu messen ist.⁵⁶

Für viele Muslime in der Türkei und in der EU – leider durchaus nicht für alle – sind die im politischen Kopenhagener Kriterium formulierten Grundlagen heute eine schiere Selbstverständlichkeit. Exemplarisch⁵⁷ sei aus einer Meinungsumfrage zitiert, welche die Konrad-Adenauer-Stiftung unter Türken in Deutschland und türkischstämmigen Deutschen durchgeführt und im Januar 2002 vorgelegt hat.⁵⁸ Sie hat ergeben, dass deren Zufriedenheit mit der Demokratie und der Gesellschaftsordnung insgesamt größer ist als die der deutschen Gesamtbevölkerung. Meine eigenen Erfahrungen als Hochschullehrer zeigen, dass – bei immer noch vergleichsweise niedrigen, aber stetig steigenden Prozentsätzen – immer mehr junge Muslime ein juristisches Studium absolvieren und sich mit der erhofften Karriere in der Mitte der Gesellschaft zu platzieren wünschen. All dies geschieht ganz selbstverständlich und meist ohne zusätzliche religionstheoretische Begründung.

Zudem sind Muslime weltweit daran, tragfähige Konzepte der Trennung zwischen Politik und Religion, der Menschenrechte und der friedlichen Koexistenz der Völker zu entwickeln, wenngleich diese durchaus nicht in der gesamten islamisch geprägten Welt unserer Zeit mehrheitsfähig erscheinen.⁵⁹ Die problematischen Aspekte wie insbesondere Fragen des Geschlechterverhältnisses, der Religionsfreiheit und der Gewaltbereitschaft bedürfen selbstredend intensiver Beschäftigung. Insoweit ist aber festzustellen, dass unter Muslimen selbst darüber gestritten wird und nicht zuletzt in der Türkei, aber auch in den Mitgliedstaaten der EU-Positionen formuliert werden,

^{53 3.} Mose 20, 10; vgl. aber Johannes 8, 5 ff.

^{54 3.} Mose 24, 16; 4. Mose 15, 35 f.

⁵⁵ Matthäus 10, 34.

⁵⁶ BVerfG Urt. v. 19.12.2000, NJW 2001, 429, 431 f.; aus der Literatur *Albrecht*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, KuR 1/1995, 25 ff.; *Muckel*, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Der Staat 38 (1999), 569 ff.; *ders.*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 ff.

⁵⁷ Es gibt auch Gegenbeispiele, so die methodisch umstrittene Untersuchung von Heitmeyer u. a., Verlockender Fundamentalismus, Frankfurt a.M. 1997; auch diese Untersuchung differenziert aber zwischen einer eher befriedenden Rolle eines eigenen religiösen Überlegenheitsanspruchs, der religiösen Ummäntelung sozial motivierter Gewaltbereitschaft und religiös motivierter Gewaltbereitschaft (a.a.O., 131 f.); zur Kritik an der Studie vgl. Alacacioglu, Deutsche Heimat Islam, Münster u. a. 2000, 15 ff.; Kecskes, Soziale und identifikative Assimilation türkischer Jugendlicher, Berliner Journal für Soziologie 1/2000, 61 ("wissenschaftlich konstruierte(r) Überschuß an ethnisch-kulturellen Konflikten").

⁵⁸ Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Türken in Deutschland – Einstellungen zu Staat und Gesellschaft, Arbeitspapier Nr. 53/2001 (Dr. von Wilamowitz-Moellendorff), Sankt Augustin Dezember 2001, insbes. S. 6 und ff.

⁵⁹ Vgl. hierzu Rohe, Fundamentalismus und Schari'a – eine Problemskizze, in: Neuhaus (Hrsg.), Fundamentalismus – Erscheinungsformen in Vergangenheit und Gegenwart, Atzelsberger Gespräche 2004, im Erscheinen.

die mit den dort herrschenden Vorstellungen übereinstimmen.⁶⁰ Gerade auch unter dem Dach der türkischen Religionsbehörde Divanet⁶¹ sind in jüngerer Zeit höchst interessante Debatten und Projekte zu verzeichnen, welche sich dieser Fragen intensiv annehmen. In den Beschlüssen des III. Religionsrates vom 20. bis 24.09.200462 widmet man sich - auch in EU-Perspektive - z. B. explizit den Problemen von Frauen und qualitativ zufriedenstellender religiöser Bildung mit Betonung von Gemeinsamkeiten und Sensibilität für andere religiöse Verständnisse und Lebensweisen. Nicht zuletzt in der Türkei erheben sich prominente Stimmen wie die des Dekans der Theologischen Fakultät der Universität Istanbul, Yasar Nuri Öztürk, für einen zeitgemäßen Islam im Rahmen einer demokratischen und rechtsstaatlichen, den Menschenrechten verpflichteten Ordnung. An der Theologischen Fakultät der Universität Ankara hat sich eine Ankaraner Schule etabliert, die ebenfalls wesentliche Beiträge z. B. zu einer weiterführenden historisch-kritischen Interpretation des Koran leistet. 63 Gerade diese Diskussion in der Türkei kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die verbreitete Verunsicherung unter Muslimen und Nicht-Muslimen über die Ausrichtung des islamischen Glaubens aufzulösen. Gerade hier lässt sich auch eine gemeinsame Ebene in der Bekämpfung des Terrorismus finden.

Bei allen Schwierigkeiten im Detail sollte man solche Unternehmungen nicht gering schätzen. Der Fortschrittsbericht der Kommission vom 6.10.2004 hebt denn auch die Versuche des Diyanet hervor, die Rolle der Frauen im Islam aktiv zu fördern und Frauen zu Muftis zu ernennen sowie Moscheen innen so zu gestalten, dass Frauen leichter an religiösen Zeremonien teilnehmen können.⁶⁴ Auch sei darauf hingewiesen, dass den Frauen in der Türkei seit 1934 das Wahlrecht zusteht, während ihre Geschlechtsgenossinnen in vielen europäischen Ländern darauf noch länger warten mussten (Frankreich 1944, Italien 1946, Belgien 1948, Griechenland 1952, die Schweiz – gewiss aufnahmefähig – 1971, z. T. kantonal erst 1990, Liechtenstein 1984). Die Zahl der in der Türkei tätigen Juraprofessorinnen übersteigt die Deutschlands um ein vielfaches. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass zum Erstaunen Europas gerade eine Partei wie die AKP mit deutlich islamisch geprägtem Hintergrund in den letzten Jahren Reformen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation durchgesetzt hat, welche die zuvor herrschende kemalistische Elite nicht durchsetzen konnte oder wollte.

Manche mögen sich indes fragen, ob mit solchen Initiativen lediglich die Geduld des Papiers strapaziert wird. Kann man Muslimen überhaupt trauen, oder ist nicht vielmehr zu befürchten, dass sie sich lediglich zu ihrem eigenen Nutzen verstellen? Tatsächlich wird sich gewiss auch unter Muslimen der eine oder andere finden, der be-

⁶⁰ Vgl. hierzu die vorzüglich strukturierte und äußerst transparente Darstellung bei *Kandel*, Islam und Muslime in Deutschland, abgerufen am 20.09.2002 unter http://orae.fes.de:8081/fes/docs/ANALYSEEINHEIT/kandel.htm; *Robe* (Fn. 48), 44 ff.

⁶¹ Für eine Selbstdarstellung vgl. Bardakoğlu, "Moderate Perception of Islam" and the Turkish Model of the Diyanet: The President's Statement, Journal of Muslim Minority Affairs 2 (2004), 367 ff.

⁶² Ministerpräsidialamt, Präsidium für Religionsangelegenheiten, Beschlüsse des III. Religionsrates vom 20.-24. September 2004, insbes. Nrn. 12, 22 f.

⁶³ Vgl. die vorzügliche Studie von Körner, Revisionist Koran Hermeneutics in Contemporary Turkish University Theology, Würzburg 2005.

⁶⁴ Fortschrittsbericht der EU-Kommission 2004 (Fn. 20), S. 47.

wusst in der Hoffnung auf eigenen Vorteil lügt. Selbst in Moscheegemeinden gibt es nach meiner Kenntnis hin und wieder ganz unheilige Streitigkeiten. Zudem sind Informationspolitik und Stellungnahmen mancher Organisationen Anlass zu erheblichem Misstrauen.

Gibt es aber weitergehend eine generelle religiöse Rechtfertigung für solches Lügen. die dazu führen müsste, dass man Muslimen prinzipiell nicht trauen kann? Vereinzelt wird von Unkundigen oder auch mit Hintersinn behauptet, es gebe im Islam (generell) eine so genannte "Verstellungslehre" (tagiya), die es dem Muslim erlaube, jeden Nicht-Muslim zum eigenen Vorteil zu täuschen. Nun gibt es im schiitischen Islam in der Tat eine tagiva-Lehre; sie hat allerdings nicht den behaupteten Inhalt. Vielmehr wurde sie zum Schutz der Schijten vor Bedrohungen aus einer feindlich gesonnenen sunnitischen Mehrheitsgesellschaft entwickelt. Ein Schiit darf demnach seine spezifische schiitische Glaubensrichtung verbergen, um Gefahr von sich abzuwenden. Es handelt sich also um eine innerislamische Verhaltenslehre zum Zweck der Selbsterhaltung, die in solcher Ausrichtung auch von dem einen oder anderen sunnitischen Autoren rezipiert sein mag; auch Sunniten können ja im Einzelfall bedroht sein. Auch ist nicht zu übersehen, dass manche Organisationen tatsächlich eine sehr intransparente und auch unaufrichtige Informationspolitik verfolgen. Ein wissenschaftlich haltbarer Nachweis dafür, dass eine Lehre im oben geschilderten weiten Sinn bestehe. ist aber bislang nirgends geführt worden. Von einzelnen Extremisten getroffene Aussagen, deren Kontext noch zu überprüfen wäre, sind keine hinreichende Grundlage für eine allgemeine "Lehre".65 Deshalb ist vor einem pauschalen Verdacht der Unaufrichtigkeit von Muslimen gegenüber Nicht-Muslimen zu warnen. Er würde die dringend erforderliche Auseinandersetzung mit den tatsächlich zu bewältigenden rechtlichen und gesellschaftlichen Aufgaben und Problemen ohne Not belasten. Ein zivilisiertes rechtliches und gesellschaftliches Miteinander erfordert es, solange von der Rechtstreue und Gutwilligkeit anderer auszugehen, solange nicht ein konkreter Anfangsverdacht auf Gegenteiliges besteht.

Nicht wenige haben im Blick auf die Türkei einen erheblichen Rückschlag in der mittlerweile aufgegebenen Initiative im Jahre 2004 gefunden, den Ehebruch unter Strafe zu stellen. Der Justizminister Cicek hatte sie mit dem Anliegen begründet, Ehefrauen eine Handhabe gegen ihre Ehemänner zu verschaffen, welche – entgegen dem gesetzlichen Verbot – eine Zweitfrau nehmen, was in ländlichen Gebieten wohl durchaus noch vorkommt. In der EU wurde gemutmaßt, hier werde eine Rückkehr zu längst abgeschafften scharia-rechtlichen Vorschriften angestrebt. Zur Strafbarkeit des Ehebruchs findet sich die folgende Gesetzesbegründung: "Allein die wesentliche Bedeutung der Vorschrift liegt darin, dass von ihr eine sittenprägende und sittenerhaltende Wirkung ausgeht, und dass in ihr das Bekenntnis des Staates zu der Einrichtung der Ehe als einer der tragenden Grundformen unserer Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Daher würde (...) ein Abbau des strafrechtlichen Schutzes in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden und von anderen Kreisen dahin missverstanden werden.

⁶⁵ Vergleichbar Heine in: Khoury/Heine/Oebbecke, Handbuch Recht und Kultur des Islams, Gütersloh 2000, 62 f.

dass der Staat der Ehe nicht mehr dasselbe Gewicht beimisst wie bisher. Er würde auch der durch Art. 6 GG begründeten Verpflichtung widersprechen, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu stellen." Der letzte zitierte Satz deutet auf die Quelle hin: Es handelt sich um die Begründung eines Gesetzesentwurfs der deutschen Bundesregierung zur Verschärfung der Strafbarkeit des Ehebruchs aus dem Jahre 1962⁶⁶, als die Bundesrepublik Deutschland bereits Mitglied der EWG war und die EMRK ratifiziert hatte. Nicht zu vermuten ist, dass islam-rechtlich vorgeprägte Berater den Entwurf gefertigt haben, der allerdings aus guten Gründen nicht Gesetz geworden ist.

Resümierend sei festgehalten, dass der Islam auch systemimmanent in der Lage ist, eine Übereinstimmung mit europäischen Menschenrechtsstandards auch auf theoretischer Ebene herzustellen; man kann zugleich überzeugter Europäer und überzeugter Muslim sein.⁶⁷ Diese Haltung ist in der gegenwärtigen islamischen Welt zwar insgesamt weit von einer auch nur annähernden Durchsetzbarkeit entfernt. Gerade in der Türkei und unter europäischen Muslimen ist sie aber sehr stark vertreten. Deshalb sollten wir uns nicht von denen irremachen lassen, die schon immer wussten, dass "der Islam" schlechthin der moderne Antichrist in Gestalt des Gegenbildes zur europäischen Tradition der Aufklärung sei. Vom 18. Jahrhundert an bis hin zum 11. September 2001 sind solche Stimmen zunehmend einer differenzierten und damit sachgerechten Betrachtungsweise gewichen. Seit den Attentaten der vergangenen Jahre werden sie wieder lauter, teils aus extremen Positionen eines christlichen Fundamentalismus in den USA und in Europa (z. B. von Anhängern der obskuren Vereinigung "Christliche Mitte"), teils auch seitens extremer Feministinnen oder Rechts- und Linksextremisten. Solche Stimmen - an denen übrigens prägnant die Geistesverwandtschaft von Extremisten aller Richtungen erkennbar wird - sollten indes nicht überschätzt werden; jede Krise hat ihre Krisengewinnler. Wer beispielsweise dem eben verstorbenen Papst Johannes Paul II. vorwirft, er habe sich zunehmend zum Islam hingewandt, er habe in Missbrauch des Papstamts eine Tendenz zum "Chrislam"68 vertreten, hat mit der prägnanten Einschätzung von Prof. Christian Troll, dem Leiter der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt a.M. "jeglichen Restkredit an wissenschaftlicher Seriosität in religionswissenschaftlichen und theologischen Fragen (verspielt)".69 Ähnliches gilt für den meines Erachtens wenig seriösen Journalismus

⁶⁶ BT-Drucksache IV/650, S. 348 f.; bemerkenswert auch der einschlägige Aufsatz von *Buse*, Die herrschende Ehekrisis als Problem und Aufgabe, JR 1950, 656 ff.

⁶⁷ So auch der Präsident der Vereinigung Islamischer Organisationen in Europa Ahmad al-Rawi "Uruba watanuna wa al-Islam dinuna", al-Europiya Heft Juli 1999, 16, 18. Vgl. aber auch die sehr differenzierten Betrachtungen bei Yavuz, Is there a Turkish Islam? The Emergence of Convergence and Consensus, Journal of Muslim Minority Affairs 2 (2004), 213 ff. und bei Uğur, Intellectual Roots of "Turkish Islam" and Approaches to the "Turkish Model", Journal of Muslim Minority Affairs 2 (2004), 327 ff.

⁶⁸ Hans-Peter Raddatz in Tendenzen-Gespräch, "Dieser Papst hat den katholischen Glauben mehr verändert als alle Päpste vor ihm zusammen", abgerufen am 04.09.2002 unter http://www.tendenzen.de/interviews/int/202 htm

⁶⁹ Christian Troll SJ, Islamdialog: Ausverkauf des Christlichen? Anmerkungen zum Buch von Hans Peter Raddatz, Stimmen der Zeit 2/2002, 1, 7 (zum Buch von Raddatz "Von Gott zu Allah? Christentum und Islam in der liberalen Gesellschaft", 2001) Internetversion, abgerufen am 04.09.2002 unter http://www.st-georgen.uni-frankfurt.de/bibliogr/troll5.htm; vgl. auch die überzeugende Kritik von Höbsch, Diffamierter Dialog. Hans-Peter Raddatz und das christlich-islamische Gespräch, in: Die neue Ordnung 6/2005 Dezember.

z.B. in randständigen Blättern wie der Zeitschrift "Emma" und Äußerungen deren Herausgeberin zu einschlägigen Themen.⁷⁰

Umso mehr tut nüchterner Realismus Not, wie er etwa den Berichten der verschiedenen Ämter für Verfassungsschutz zu entnehmen ist. Dort wird zwar - und nicht erst seit dem 11. September 2001 - zutreffend auf die unübersehbaren Gefahren des islamisch begründeten Extremismus hingewiesen. Zugleich wird aber ebenso zu Recht betont, dass die Zahl islamischer Extremisten sich im für Extremismus aller Couleur üblichen Bereich von ca. 1-1.5 % bewegt (davon nur ein Teil gewaltbereit), dass iedoch die überwältigende Mehrheit der Muslime hierzu eben gerade nicht zu zählen ist. Neben dem sehr berechtigten Aufruf zur Wachsamkeit gegenüber islamistischen Bestrebungen schreibt denn auch der baverische Innenminister Beckstein im Vorwort zum Bericht des Verfassungsschutzes in Bavern für 2001, dass gewaltbereite oder extremistische Islamisten nur einen sehr geringen Teil der in Bavern lebenden Muslime stellen und dass deshalb eine pauschale Verurteilung der Muslime verfehlt wäre.⁷¹ Ähnlich äußerte sich auch der hessische Innenminister Bouffier.⁷² Allgemeiner formuliert: So wenig sinnvoll und gerecht es wäre, das Christentum der Neuzeit über die Kreuzzüge oder die religiös begründeten und verbrämten Konflikte und Gewalttaten in Nordirland zu definieren, so wenig angemessen ist es, den Islam von den Belagerungen Wiens und von den heutigen gewalttätigen Rändern her zu verstehen.

b) Kulturelle Aspekte

Vielfach ist festzustellen, dass insbesondere im Hinblick auf Frauenrechte in einigen Regionen bzw. Bevölkerungskreisen der Türkei die – nun auch gesetzlich abgesicherte – Gleichberechtigung der Geschlechter nichts ins Bewusstsein gedrungen ist. Ein streng formaler Ehrbegriff, meist geknüpft an ein patriarchalisches Geschlechterrollenverständnis, führt zur Entrechtung von Mädchen und Frauen bis hin zu den oben erwähnten sog. "Ehrenmorden". Immerhin sind die einschlägigen gesetzgeberischen Initiativen zur adäquaten strafrechtlichen Erfassung solcher Verbrechen und zur Durchsetzung der Gleichberechtigung wichtige Schritte zu würdigen. So hat die Türkei ihr Ehe- und Familienrecht zum 1.1.2002 weitestgehend dem gegenwärtigen europäischen Standard der Gleichberechtigung der Geschlechter angepasst.⁷³ Die fortbestehende Ungleichbehandlung der Geschlechter im Ehenamensrecht hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁷⁴ mittlerweile als gegen Art. 14 i. V. m. Art. 8

⁷⁴ EuGHMR, 4. Sektion, Urt. V. 16.11.2004, auszugsweise abgedruckt in FamRZ 2005, 427.

⁷⁰ Vgl. nur die Kritik von Mechthild Rumpf (Positionierungen im islamischen Diskursfeld. Religiöses Selbstverständnis junger Musliminnen im Spannungsfeld von Identitätspolitik und multiplen Identitätskonstruktionen, in: Rumpf u. a. (Hrsg.), Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion, Bielefeld 2003, 195, 198 mit Fn. 6), welche die Betroffene als exemplarisch für "wenig Raum für Nuancen oder die Bereitschaft, die Differenziertheit wissenschaftlicher Untersuchungen zur Kenntnis zu nehmen" herausstellt.

⁷¹ Verfassungsschutzbericht 2001, Bayerisches Staatsministerium des Inneren, S. 3.

⁷² Verfassungsschutz in Hessen, Bericht 2002, S. 5.

⁷³ Vgl. Odendahl/Rumpf, Türkei: Das neue Zivilgesetzbuch, StAZ 2002, 100 ff.; Zeytin, Das neue Türkische Bürgerliche Gesetzbuch, FPR 2004, 122 ff.; ausführlich Rumpf (Fn. 7), 112 ff.

EMRK verstoßend beurteilt. Der Gerichtshof formuliert hierbei, das Fortschreiten der Gleichberechtigung in den Mitgliedstaaten des Europarates, einschließlich der Türkei, halte diese Staaten davon ab, an der Tradition der früheren Vormachtstellung des Mannes in der Familie festzuhalten.⁷⁵ Es ist allerdings zu prognostizieren, dass es in einigen Regionen und gesellschaftlichen Schichten noch einige Zeit dauern wird, bis solche "Traditionen" abgestreift sind.⁷⁶ Auch in Deutschland musste ja ein langer Weg bis hin zur rechtlichen Gleichberechtigung zurückgelegt werden, und ihre zufriedenstellende gesellschaftliche Umsetzung ist auch hier in wichtigen Bereichen noch nicht gelungen. Die Aufgabe nachhaltiger Verbesserungen bleibt allerdings drängend. Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.10.2204⁷⁷ hebt insoweit hervor, dass die fortdauernde Diskriminierung von Frauen weitgehend an ihrer mangelnden Bildung und der hohen Analphabetenrate liege, ferner an der im Südosten des Landes noch verbreiteten Gewohnheit, Mädchen überhaupt nicht offiziell zu melden, sowie das in Schuldbüchern vermittelte Frauenbild. Damit werden zugleich wichtige Ansatzpunkte für notwendige Änderungen benannt.

III. Schluss

Neben eine Reihe positiver Meldungen über substantielle Reformen in der Türkei in vielen wichtigen Rechtsbereichen und Annäherungen treten Berichte über immer noch bedenkliche Defizite⁷⁸, im Hinblick auf Folter und illegale Tötung⁷⁹, Minderheitenpolitik⁸⁰ oder Religionsfreiheit für Nicht-Muslime⁸¹ und Aleviten⁸². Auch erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sicher, ob das demokratische, nichtislamistische und nicht extrem-nationalistische Parteien- und Meinungsspektrum hinreichend breit und stabil ist. Immerhin aber stellt die Kommission in ihrem jüngsten Fortschrittsbericht vom 6.10.2004 fest, die Türkei habe neben den vielfältigen

⁷⁵ A.a.O., Rz. 63.

⁷⁶ Vgl. nur exemplarisch den Bericht über die einschlägigen archaischen Lebensverhältnisse in dem südosttürkischen Ort Hasankeyf, bei *Väth/Kuhn*, Hasankeyf am Tigris, o.O. 1992, 60 f.

⁷⁷ A.a.O. (Fn. 20), S. 47.

⁷⁸ Insbesondere der o. g. (Fn. 5) Bericht vom Januar 2005 weist sehr deutlich auf Diskrepanzen zwischen offiziellen Verlautbarungen und Praxis hin (S. 2). Nach Angaben türkischer Menschenrechtsorganisationen habe sich Mentalität und Denken in Regierung und Staatsapparat noch nicht wirklich grundlegend geändert, die eingeleiteten Reformen bewirkten noch keine substantiellen Veränderungen.

⁷⁹ Vgl. z. B. die Entscheidungen des EGMR in den Fällen Oğur/Türkei v. 20.05.1999, NJW 2001, 1991 und Salman/Türkei v. 27.06.2000, NJW 2001, 2001 sowie den Umstand, dass nach Berichten des Berliner Behandlungszentrums für Folteropfer die größte Gruppe von Patienten aus der Türkei stammt ("Fremde Blicke. Zehn Jahre Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin", FAZ v. 28.06.2002, S. 12; vgl. auch den Fortschrittsbericht der Kommission vom 06.10.204 (Fn. 20), S. 13 f., 18 und öfter.

⁸⁰ Vgl. die sehr gemäßigt vorgetragene Kritik von alevitischer Seite bei Koparan, Das türkische Nationalstaatsverständnis zeitgemäß?, Alevilerin Sesi 51/Januar 2002, 26 ff.

⁸¹ Vgl. die z. T. sehr ernüchternden Berichte der Türkeireise einer hochrangigen EKD-Delegation vom 1.–7. Mai 2001, zusammengestellt vom Kirchenamt der EKD Hannover im Dezember 2001. Auch ist der Staat bislang nur dann bereit, eine Abteilung für christliche Theologie an einer Universität einzurichten, wenn dort Muslime unterrichten (!); vgl. "Mehr Rechte für die Minderheiten", FAZ v. 12.10.2002, S. 5.

⁸² Vgl. z. B. Seufert, Politischer Islam in der Türkei, Istanbul 1997, 200 ff.

Reformen zuvor "im Laufe der letzten zwölf Monate weitere beeindruckende legislative Anstrengungen unternommen, die im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen einen bedeutenden Fortschritt darstellen."⁸³ Gerade diejenigen Personen und Gruppierungen, die bislang noch unter Diskriminierung leiden, setzen auf einen EU-Beitritt der Türkei. Auch Menschenrechtsorganisationen finden in der Beitrittsperspektive eine historische Chance für eine grundlegende Verbesserung der Menschenrechtssituation.⁸⁴ Aus persönlichen Gesprächen mit vielen türkischen Wissenschaftlern weiß ich aber auch, dass mehr und mehr die Binnenperspektive – Wahrung der Menschenrechte um der Menschen in der Türkei willen, nicht (nur) wegen des erhofften EU-Beitritts – in den Vordergrund rückt. Vor allem in den letzten Jahren haben sich Tausende von NGOs gebildet⁸⁵, auch dies ein Anzeichen dafür, dass sich die türkische Gesellschaft zusehends zur Zivilgesellschaft wandelt⁸⁶. Ob die Türkei mittelfristig in der Lage ist, die "politischen" Kopenhagener Kriterien zu erfüllen, ist nicht sicher zu prognostizieren, aber doch möglich.

Die Hoffnung mancher, ohne eine Aufnahme der Türkei in die EU müsse man sich nicht intern mit dem Islam auseinandersetzen, erscheint im Übrigen illusionär. In vielen Mitgliedstaaten der EU existiert eine muslimische Bevölkerung, die mehrheitlich auf Dauer verbleiben wird und deren Bevölkerungsanteil auf bis zu 10 % (in Frankreich) geschätzt wird. Es darf daran erinnert werden, dass erhebliche Anteile dieser Bevölkerung in Mittel- und Westeuropa geradezu angeworben wurden. Auch zweifelsohne europäische Staaten wie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Bulgarien weisen einen großen, z. T. mehrheitlichen muslimischen Bevölkerungsanteil auf. Die Integration von Muslimen in Europa im Rahmen freiheitlicher, aber auch ihre Grundlagen verteidigender Rechtsordnungen, die ihrerseits den Menschenrechten – auch der Religionsfreiheit – verpflichtet sind, ist längst im Gange und bleibt weiterhin Aufgabe.

⁸³ KOM (2004) 656 endgültig, S. 15.

⁸⁴ Wedel (Fn. 11), 88.

⁸⁵ Vgl. die Auflistung von über 3.000 NGOs auf der Website www.stkrehberi.org/istatistik.htm, abgerufen am 13.04.2005; vgl. auch das Zahlenmaterial zu freiwilligen Vereinigungen in den 90er Jahren des 20. Jh. bei Kalaycioğlu (Fn. 38), 252 ff.

⁸⁶ Anders noch Heper, Das Abenteuer "Demokratie" in der türkischen Republik seit 1923, in: Konrad Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Die Türkische Republik und die Bundesrepublik Deutschland – Geistige Grundlagen und politische Weichenstellungen, Ankara 2002, 53, 55 f.